

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 12.03.2014

Warum werden die Brenntage abgeschafft?

Am 31.03.2014 tritt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen außer Kraft. Die Landesregierung hat beschlossen, diese nicht zu verlängern und somit die sogenannten Brenntage zu verbieten. Pflanzliche Abfälle sind somit zukünftig ausschließlich bei von den Kommunen vorzuhaltenden Sammelstellen abzugeben.

Presseberichten zufolge haben sich besonders kleinere Gemeinden für den Erhalt der Brennverordnung ausgesprochen. Nach Aussage des Umweltministeriums in der Presse sind Einzelfallgenehmigungen zwar weiterhin möglich, allerdings werden zukünftig die unteren Abfallbehörden statt der Kommunen über diese Ausnahmegenehmigungen entscheiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund hat die Landesregierung beschlossen, die Brennverordnung des Landes nicht zu verlängern?
2. Wann wurde die Nichtverlängerung der Brennverordnung beschlossen, und wann wurde dieser Beschluss den Kommunen mitgeteilt?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Kommunen genug Zeit hatten, sich auf die neue Situation einzustellen?
4. Sind speziell im ländlichen Raum genug geeignete Sammelstellen vorhanden?
5. Gibt es Kommunen, in denen momentan nicht genug geeignete Sammelstellen vorhanden sind (wenn ja, bitte vollständig auflisten)?
6. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen haben die Kommunen zu erwarten?
7. Wird es eine Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer geben, und, wenn ja, wie wird diese konkret aussehen?
8. Aus welchem Grund wird die Genehmigungspflicht von den Kommunen auf die unteren Abfallbehörden übertragen?
9. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Transport zu den Sammelstellen besser für die Reinheit der Luft ist als ein Verbrennen vor Ort?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2014 - II/725 - 655)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/04-0008 -

Hannover, den 22.04.2014

Das offene Verbrennen von Abfällen ist eine Abfallbeseitigung, die nach § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen darf. Gemäß § 28 Abs. 3 KrWG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung generelle Ausnahmen von dem Anlagenzwang nach § 28 Abs. 1 KrWG für Abfälle zur Beseitigung zuzulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Auf Grundlage der inhaltsgleichen Verordnungsermächtigung des früheren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wurde die Brennverordnung vom 02.01.2004 erlassen, mit der u. a. die Beseitigung pflanzlicher Abfälle an allgemeinen Brenntagen oder auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden konnte. Die Zuständigkeit hierfür wurde, abweichend von der gesetzlichen Regelzuständigkeit der unteren Abfallbehörden nach § 42 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), den Gemeinden übertragen. Die Brennverordnung war aus Gründen der Deregulierung befristet und ist, nachdem sie bereits einmal verlängert worden ist, mit Ablauf des 31.03.2014 außer Kraft getreten. Für eine neue Brennverordnung wird zurzeit die Verbandsbeteiligung vorbereitet.

In der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurde mit der fünfstufigen Abfallhierarchie eine Prioritätenrangfolge dafür festgelegt, was ökologisch gesehen die beste abfallrechtliche und abfallpolitische Option ist. Danach hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfallrichtlinie wurde mit § 6 KrWG vom 24.02.2012 in nationales Recht umgesetzt.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Private Haushalte haben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Möglichkeit der Eigenkompostierung. Den früher unzureichenden Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung oder Beseitigung pflanzlicher Abfälle wurde mit der bisherigen Brennverordnung Rechnung getragen.

Die heutigen Rahmenbedingungen für die Verwertung pflanzlicher Abfälle haben sich - sowohl in Bezug auf die errichteten Verwertungsanlagen als auch in rechtlicher Hinsicht - geändert:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfüllen ihre Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen vorbildlich und haben in Niedersachsen nach dem Stand der Abfallbilanz 2011 insgesamt 71 Kompostierungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von 1,28 Millionen Tonnen pro Jahr geschaffen oder schaffen lassen. Für die Erfassung dieser Abfälle im Holsystem werden in 37 Gebieten Biotonnen und in 28 Gebieten die Abholung von Grüngut angeboten. Im Bringsystem können die Bioabfälle bei den Kompostwerken und bei den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen Wertstoffhöfen und Sammelplätzen abgegeben werden. Die Möglichkeiten zur Verwertung pflanzlicher Abfälle sind in Niedersachsen inzwischen so gut, dass eine Beseitigung pflanzlicher Abfälle an allgemeinen Brenntagen nicht mehr zugelassen werden kann.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zudem verpflichtet, spätestens ab 01.01.2015 Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, getrennt zu erfassen, soweit die Grundpflicht zur Verwertung und das Rangfolge- und Hochwertigkeitsgebot der Verwertungsmaßnahmen dies erfordern.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, bestimmte große selbstständige Städte und die von diesen Körperschaften zum Zweck der Abfallbewirtschaftung gegründeten Zweckverbände und kommunalen Anstalten. Nur diese Kommunen sind verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung zu schaffen. Andere Kommunen, insbesondere die Gemeinden, die nicht zu den o. a. Städten gehören, betrifft diese Pflicht nicht.

Auch die geplante neue Brennverordnung verfolgt das Ziel, die Beseitigung pflanzlicher Abfälle zu ermöglichen, wenn dies die beste Umweltoption darstellt. Bei einem Befall der pflanzlichen Abfälle mit bestimmten Schadorganismen ist der Schutz vor einer weiteren Verbreitung der Schadorganismen vorrangig und begründet den Vorrang einer Beseitigung der pflanzlichen Abfälle durch Verbrennen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind.

Eine letztes Jahr durchgeführte Evaluation zur Brennverordnung hat ergeben, dass über die Hälfte der Gemeinden allgemeine Brenntage für entbehrlich hält, die übrigen Regelungen der Brennverordnung aber beibehalten werden sollten. An diesen Ergebnissen orientiert sich der Entwurf der neuen Brennverordnung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach der Zielsetzung der im Jahr 2003 gebildeten Landesregierung sollten Gesetze und Verordnungen grundsätzlich nur noch auf die Dauer von fünf Jahren befristet gültig sein. Die jetzige Landesregierung hält an dem seinerzeitigen Ansatz nicht fest. Eine neue Brennverordnung wird derzeit vorbereitet.

Zu 2:

Es gibt keinen Beschluss, die frühere Brennverordnung nicht zu verlängern. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die unteren Abfallbehörden und die drei kommunalen Spitzenverbände wurden im Oktober 2013 über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation informiert. Die unteren Abfallbehörden und die regions- und kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden außerdem mit Erlass des MU vom 03.03.2014 - 38 -62800/3/1 E2 - über das Außerkrafttreten der früheren Brennverordnung, die dann geltende Rechtslage und den vorgesehenen Inhalt einer neuen Brennverordnung informiert.

Zu 3:

Ja, der Baum- und Strauchschnitt sollte vor der Brutzeit und der Vegetationsphase durchgeführt und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Monat März ist dafür der geeignete Zeitraum und wird hierfür auch genutzt. Bis zum 31.03.2014 konnten noch Brenntage festgesetzt werden.

Zu 4 und 5:

Die Erfassung pflanzlicher Abfälle ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie nehmen diese Aufgabe in ihrem gesamten Gebiet wahr und haben hierfür unterschiedliche, an die Bedürfnisse angepasste Hol- und Bringsysteme eingerichtet. Es ist nicht bekannt, dass für einzelne Gebietsteile nicht genug geeignete Erfassungssysteme eingerichtet wurden.

Zu 6:

Die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entstehenden Aufwendungen werden durch Gebühren gedeckt. Die regions- und kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch das Außerkrafttreten der Brennverordnung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu erwarten.

Zu 7:

Die zur Pflege eines Brauchtums durchgeführten Osterfeuer verfolgen nicht den Zweck, pflanzliche Abfälle zu beseitigen und fallen nicht unter die Brennverordnung.

Zu 8:

Die Regelzuständigkeit für Entscheidungen und andere Maßnahmen nach der Brennverordnung obliegt gemäß § 42 NAbfG den unteren Abfallbehörden (Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte, einige große selbstständige Städte).

Für die nach der früheren Brennverordnung gegebene Möglichkeit der Festsetzung allgemeiner Brenntage war die vom übrigen Abfallrecht abweichende Zuständigkeit der Gemeinden sinnvoll. Ebenso war es sinnvoll, dass die Gemeinden über weitere Anträge für Einzelgenehmigungen neben den Brenntagen zu entscheiden hatten. Der Entwurf der neuen Brennverordnung sieht keine

allgemeinen Brenntage mehr vor. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum für die Einzelerlaubnisse auf Antrag eine von der Regelzuständigkeit der kommunalen unteren Abfallbehörden abweichende Zuständigkeit bestimmt werden sollte.

Zu 9:

Beim offenen Verbrennen pflanzlicher Abfälle entsteht Feinstaub. Dieser Feinstaub (PM10) kann insbesondere bei höheren Konzentrationen die menschliche Gesundheit gefährden.

Neben Feinstaub entstehen bei der offenen Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auch noch andere Stoffe, erkennbar am Qualm und am Geruch. Die Verbrennung ist chemisch gesehen eine schnelle Oxidation, bei der sich die Elemente mit Sauerstoff verbinden. Die Pflanzenabfälle bestehen chemisch gesehen aus den Elementen Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff als Hauptbestandteile sowie aus Stickstoff und den aschebildenden Mineralien als Nebenbestandteile. Ursache für Qualm und Geruch ist vielfach eine unvollständige Verbrennung, für die eine niedrige Verbrennungstemperatur z. B. wegen zu feuchtem Material und eine unzureichende Luftzufuhr verantwortlich sein können. Die Skala der dann entstehenden Substanzen reicht von Kohlenmonoxid, Essigsäure, Phenolen, Methanol, Formaldehyd, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), z. B. Benz(a)pyren, und weiteren Kohlenwasserstoffen bis zu Ruß und Teer. Diese Stoffe sind teils harmlos wie Kohlendioxid und Wasser, teils toxisch wie Kohlenmonoxid oder Methanol oder sie gelten als krebserregend wie bestimmte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe oder Teer.

Diese bei einem offenen Feuer unkontrolliert entstehenden Emissionen sind nicht vergleichbar mit den Emissionen, die von einem Kraftfahrzeug beim Abfalltransport verursacht werden. Die in Deutschland betriebenen Fahrzeuge werden regelmäßig technisch überwacht und verfügen über leistungsfähige Anlagen zur Reinigung und Verminderung der Abgase.

Stefan Wenzel